

Satzung

Des Landesverbandes Hessen der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PÄRTEI)

Vom 05. Juni 2005, zuletzt geändert am 15.05.2022

§ 1 – Zweck

(1) Die PÄRTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PÄRTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Es wird kein Mitglied diskriminiert. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PÄRTEI entschieden ab.

(1b) Der Landesverband Hessen führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Hessen“ und die Kurzbezeichnung „Die PÄRTEI – Hessen“. Das Wort „PÄRTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

(2) Der Sitz des Landesverbandes Hessen ist Mühlheim am Main. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der PÄRTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes Hessen erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann Mitglied der PÄRTEI werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PÄRTEI anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der PÄRTEI sein oder werden.

(2) Mitglied der PÄRTEI können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Bundespartei kann diese Aufgaben für Mitglieder mit Erstwohnsitz in Hessen an den Landesverband Hessen delegieren.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PÄRTEI und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PÄRTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der PÄRTEI Hessen wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben, zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen erworben, vorausgesetzt, es besteht ein Wohnsitz in Hessen. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in Hessen und anderen Bundesländern, bestimmt es selbst, in welchem Landesverband es (neben dem Bundesverband) Mitglied ist.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (Bundes- oder Landesverband) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der PÄRTEI ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

(4) Über Aufnahmeanträge von Personen ohne deutschen Wohnsitz und ohne deutsche Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der PÄRTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PÄRTEI zu beteiligen.

(2) Über Internä ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Parteiausschluss.

(1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmäßnahmen

§ 6a unliebsame Mitglieder

(1) Unliebsame Mitglieder sind Mitglieder, die mit ihrem Charakter und/oder Verhalten nicht die Werte der Partei DIE PÄRTEI wiedergeben, dieses aber nicht ausreicht, um eine Ordnungsmäßnahme nach §6 durchzuführen.

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstand Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Völt zu drängen.

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PÄRTEI werden mit Ordnungsmäßnahmen geahndet, sofern der PÄRTEI ein Schaden zugefügt würde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

1. Verwöhnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von einem Parteiämte, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiämte zu bekleiden

(2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der PÄRTEI geahndet werden, sofern der PÄRTEI schwerer Schäden zugefügt würde.

(2b) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim Ländesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Ländesschiedsgerichts ausschließen.

(2c) Das Ländesschiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PÄRTEI sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, falls der Landesverband Hessen betroffen ist, vom Landesvorstand angeordnet. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, das Ländesschiedsgericht anzurufen. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(5) Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: 1. Auflösung 2. Ausschluss 3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände.

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 5 entscheidet, falls der Landesverband Hessen betroffen ist, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand einen Gebietsverband bis zum nächsten Landesparteitag von seinen Tätigkeiten suspendieren.

(7) Der Landesvorstand hat die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwöhnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Vetö einlegen. Dies

hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(8) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 7 – Gliederung

(1) Die PÄRTEI organisiert sich in folgenden Gliederungen:

1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes, 2. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes, 3. Auslandsorganisationen (ÄÖ) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates, 4. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirk, 2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Länd-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt, 3. Ortsverbände (ÖV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Länd-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung „Die PÄRTEI“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt eine/n Postempfänger/in und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet oder solche, die im Tätigkeitsgebiet ihren Lebensmittelpunkt haben.

(10) Vorstandswahlen sollten jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der PÄRTEI zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PÄRTEI richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufördern.

§ 9 – Organe der Landespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

§ 9a – Landesvorstand

(1) entfallen

(2) Der Landesvorstand vertritt die PÄRTEI nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2b) Der Vorstand darf für Tätigkeiten im Dienst der PÄRTEI entsprechende Ordnungen be- oder einzelne Verträge abschließen. Das gilt auch für Aufwandsersatz. Die steuerlichen Grenzen sind einzuhalten.

(3) Dem Landesvorstand gehören neun (9) Mitglieder an:

1. ein/e Vorsitzende/r, 2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, 3. ein/e Generalsekretär/in, 4. ein/e stellvertretende/r Generalsekretär/in, 5. ein/e politische/r Geschäftsführer/in, 6. ein/e stellvertretende/r politische/r Geschäftsführer/in, 7. ein/e Länderschätzmeister/in, 8. ein/e stellvertretende/r Länderschätzmeister/in, 9. ein/e Regionalkoordinator/in

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4b) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn – auf Antrag – mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder des Landesverbandes kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Landesvorstand achtet darauf, dass auf allen Ebenen ein respektvolles, wertschätzendes Miteinander gepflegt wird. Mitglieder, die Respekt vermissen lassen oder andere diskriminieren, werden in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass ein solches Verhalten den Zielen der PÄRTEI – insbesondere dem Gedanken des § 1 (1) – zuwiderläuft und nicht geduldet wird. Das Einschalten der Ömbudspersonen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 6 sowie Strafanzeigen bleiben davon unberührt.

(9) Der Vorstand hat seine Beschlüsse unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(10) Der Vorstand muss in Zusammenarbeit mit den Ömbudspersonen mutmaßliche Fälle von Diskriminierungen und Übergriffen, die an ihn herangetragen werden, schriftlich dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht besteht auch für die kontextbezogene Kommunikation mit den Betroffenen. Diese Kommunikation findet nur nach Absprache im Vorstand statt.

§ 9b – Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

(3) Bei ordentlichen Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sönstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PärtG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung bekräftigt.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Hessen.

§ 9c – Schiedsgericht

(1) Der Landesverband richtet ein Länderschiedsgericht ein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Schiedsgerichts sowie zwei Ersatzrichter/innen.

(3) Aufgaben und Verfahrensweise des Schiedsgerichts sowie Wahlverfahren unterliegen der jeweils gültigen Bundesschiedsgerichtsordnung.

§ 9d – Gründungsversammlung

(1) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, am 05. Juni 2005.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber/innen sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber/innen im entsprechenden Wahlkreis.

(3) Für Wahlen zu Volksvertretungen und Wahlen zu sonstigen Parteiämtern gelten §9a(4), §9a(4b) und §9b(5) entsprechend, solange dies nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen steht.

§ 11 – Zulassung von Gästen

(1) Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

§ 12 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Ländersatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der PARTEI-Homepage zum Download bereitgestellt).

§ 14 – Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

§ 15 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger/innen, beauftragte Mitglieder und Bewerber/innen bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim zuständigen Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesverband für seinen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 16 – Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Landesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und berichten dem Vorstand. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(3) Kassenprüfer/in kann nicht werden, wer bereits Mitglied des Vorstands, Mitglied des Länderschiedsgerichts oder Schatzmeister/in eines untergeordneten Verbandes ist.

§ 17 – Ömbudspersonen

(1) Der Vorstand benennt in Abstimmung mit der Antidiskriminierungskommission des Bundesverbandes mindestens zwei Ömbudspersonen, welche bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der PARTEI unabhängige Ansprechpersonen sind und vermitteln.

(2) Ömbudsperson kann nicht werden, wer bereits Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Länderschiedsgerichts ist.

(3) Die Ömbudspersonen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit in anonymisierter Form.

(4) Bezirks- Kreis- und Ortsverbände können in einem geeigneten Zyklus im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung eine Vertrauensperson benennen, welche bei sexistischen und/oder diskriminierenden Fällen innerhalb der PARTEI unabhängige Ansprechperson ist und vermittelt. Ömbudsperson kann nicht werden, wer bereits Mitglied des jeweiligen Vorstands oder Mitglied des Länderschiedsgerichts ist.